

Jugendordnung der Bambinifeuerwehr Weinböhla



Inhalt

§ 1 - Namen, Wesen, Aufsicht	Seite 2
§ 2 - Aufgaben, Ziele und Ausbildung	Seite 2
§ 3 - Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4 - Rechte und Pflichten	Seite 3
§ 5 - Organe	Seite 4
§ 6 – Bambinifeuerwehrleitung	Seite 4
§ 7 - Bambinifeuerwehrwart/in	Seite 4
§ 8 – Wahlen	Seite 5
§ 9 - Schlussbestimmungen	Seite 5

§ 1 - Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Bambinifeuerwehr Weinböhlä ist laut Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhlä vom die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhlä.
- (2) Die Bambinifeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig nach dieser Ordnung.
- (3) Die Bambinifeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des/der Gemeindeführers/in, der/die sich des/der Bambinifeuerwehrwartes/in als Leiter/in der Bambinifeuerwehr bedient. Dieser vertritt die Bambinifeuerwehr nach außen.
- (4) Den/Die Bambinifeuerwehrwart/in unterstützen weitere Betreuer/innen, um die Arbeit mit den Kindern bestmöglich zu gewährleisten. Die Betreuer werden durch den/die Bambinifeuerwehrwart/in eingesetzt.
- (5) Die Bambinifeuerwehr hat eine maximale Mitgliederzahl von 10 Kindern.

§ 2 - Aufgaben, Ziele und Ausbildung

- (1) Die Bambinifeuerwehr will die Kinder spielerisch an die Fragen des Brandschutzes heranführen, als eine Art erweiterte Brandschutzerziehung durch Spiel und Spaß und so den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Den Kindern wird bei dieser Freizeitbeschäftigung Raum zur Selbstentfaltung und die Möglichkeiten des spielerischen Lernens mit sozialem Engagement nahe gebracht.
- (2) Insbesondere soll gefördert werden:
 - Erziehung zu bzw. Pflege von Kameradschaft, Freundschaft und Teamfähigkeit
 - Wecken des Interesses an der Feuerwehrarbeit und der Arbeit im Team
 - Unterstützung des Reifungs- und Lernprozesses
 - Vermittlung der Möglichkeiten des Selbstschutzes in Gefahrensituationen
 - Heranführen an bürgerliches Engagement
- (3) Die Schulung der Mitglieder der Bambinifeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder im jeweiligen Alter.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Bambinifeuerwehr können Kinder jedes Geschlechtes vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr angehören.
- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der/Die Bambinifeuerwehrwart/in kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahme in die Mitgliedschaft der Bambinifeuerwehr Weinböhlä:
 - a. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten eingereicht werden.

- b. Vor Aufnahme sind mindestens 3 Ausbildungsdienste in Form von "Schnupperdiensten" durchzuführen.
 - c. Über die Aufnahme entscheidet der/die Bambinifeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Gemeindefeuerleiter/in.
 - d. Jedes Kind erhält bei Aufnahme eine persönliche Schutzausrüstung, sowie einen Platz wo diese aufzubewahren ist. Es verpflichtet sich mit der Übergabe der Schutzausrüstung, achtsam mit den Kleidungsstücken umzugehen und Beschädigungen sowie Verlust dem/der Bambinifeuerwehrwart/in zu melden. Bei grob fahrlässigem Umgang mit der Schutzausrüstung, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese Sachen zu ersetzen.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft:
- a. Wohnsitzwechsel in eine andere Stadt/Gemeinde,
 - b. Übernahme als aktives Mitglied in die Jugendfeuerwehr
 - c. Schriftliche Austrittserklärung mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten
 - d. Bei grobem Fehlverhalten und Verstoß gegen diese Bambinifeuerwehrordnung, kann der/die Bambinifeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Gemeindefeuerleiter/in eine Mitgliedschaft beenden. Nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem das 10. Lebensjahr vollendet ist und keine Übernahme in die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Weinböhla erfolgt ist.

§ 4 - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Bambinifeuerwehr hat das Recht
 - a. bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung und Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b. auf Information durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen usw.
 - c. in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a. an den Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b. den Anweisungen der Betreuer insbesondere bei Ausbildungsdiensten Folge zu leisten
 - c. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen, stets auf Vollständigkeit zu prüfen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 - d. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern
 - e. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

§ 5 – Organe

- (1) Organe der Bambinifeuerwehr Weinböhl sind
 - a. der/die Bambinifeuerwehrwart/in,
 - b. der/die stellvertretende Bambinifeuerwehrwart/in.

§ 6 – Bambinifeuerwehrleitung

- (1) Die Bambinifeuerwehrleitung besteht aus:
 - a. dem/der Bambiniwart/in und
 - b. seinem/r Stellvertreter/in
- (2) Der/Die Bambinifeuerwehrwart/in ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- (3) Der Leiter muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.
- (4) Weitere Betreuer können vom Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe, in Abstimmung mit dem Wehrleiter/Wehrführer, bestimmt werden. Die Betreuer verpflichten sich, wie der Leiter, zur Ausbildung als Jugendleiter. Die Betreuer müssen ebenfalls Mitglied der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter besitzen.

§ 7 - Bambinifeuerwehrwart/in

- (1) Der/Die Bambinifeuerwehrwart/in vertritt die Belange der Bambinifeuerwehr Weinböhl gegenüber der Gemeindefeuerwehrleitung, dem Gemeindefeuerwehrausschuss und nach außen.
- (2) Der/Die Bambinifeuerwehrwart/in ist Mitglied der aktiven Abteilung. Er/Die muss über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen und keine weitere Wahlfunktion ausüben. Er/Sie muss alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/innen-Card zu erhalten.
- (3) Der/Die Stellvertreter/in vertritt den/die Bambiniwart/in in seinen durch diese Ordnung gegebenen Befugnissen mit allen Rechten und Pflichten, wenn diese/r verhindert ist.
- (4) Der/Die Bambinifeuerwehrwart/in hat Sitz im Gemeindefeuerwehrausschuss, hat aber kein Stimmrecht.
- (5) Der/Die Bambinifeuerwehrwart/in wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschuss vom/von Gemeindefeuerwehrleiter/in auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

§ 8 – Wahlen

- (1) Die Wahl der Bambinifeuerwehrleitung erfolgt durch gemeinsame Absprache innerhalb der Bambinifeuerwehrausbilder.

§ 13 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bambinifeuerwehrordnung ist Anlage der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhla und somit für die Bambinifeuerwehr Weinböhla gültig.
- (2) Die Bambinifeuerwehrordnung wurde am 05.07.2017 vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt.

Sebastian Rabis
Bambinifeuerwehrwart

Eckhard Häßler
Gemeindefeuerwehrlleiter